OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652263/2/SE

Datum:
Linz, 24. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A.K., vertreten durch D. Rechtsanwälte GmbH & Co KG, X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. August 2021, GZ: BHGMVerk-2021-338562/8-LAI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. August 2021, GZ: BHGMVerk-2021-338562/8-LAI, wurde A.K. (in der Folge: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für eine Dauer von 5 Monaten, gerechnet ab 28. Juli 2021 bis einschließlich 28. Dezember 2021, aufgrund einer rechtskräftigen Bestrafung nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1a StVO 1960 entzogen und vorgeschrieben, sich vor Wiederausfolgung des Führerscheins einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammenfassend aus, es stehe fest, dass der Beschwerdeführer am 10. Juli 2021, 22:15 Uhr, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von E auf Höhe S-straße in einem durch alkoholbeeinträchtigten Zustand von 0,63 mg/l gelenkt habe. Dieses Verwaltungsstrafurteil bewirke eine Bindungswirkung im Führerscheinentzugsverfahren.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 14. September 2021 fristgerecht Beschwerde und beantragte der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid zu beheben, in eventu die Angelegenheit nach Aufhebung des angefochtenen Bescheids an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Es wurde auch ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass die Verwirklichung des Verwaltungsstraftatbestandes des § 99 Abs. 1a StVO 1960 noch nicht rechtskräftig festgestellt und noch kein vollständiges Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei. Er sei am 10. Juli 2021 bis ca. 22:15 Uhr in keinem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand und fahrtüchtig gewesen. Alkohol habe er erst nach 22:15 Uhr konsumiert. Um 22:32 Uhr sei ein Alkoholtest durchgeführte worden, dessen Ergebnis 0,59 mg/l aufgrund des erheblichen Nachtrunks von alkoholischen Getränken im Lokal ergeben habe. Der Nachtrunk sei unverzüglich vor Ort angegeben worden. Im amtsärztlichen Gutachten sei die tatsächlich konsumierte Alkoholmenge nicht richtig berechnet bzw. angenommen worden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 6. Dezember 2021, eingelangt am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. November 2021, GZ: LVwG-604731/7/JS.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da der für diese Entscheidung wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 10. Juli 2021, 22:15 Uhr, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von E auf Höhe S-straße in einem durch alkoholbeeinträchtigten Zustand von 0,63 mg/l.

Auf Höhe des Hauses S-straße x fuhr der Beschwerdeführer rückwärts und kollidierte mit dem hinter ihm anhaltenden PKW, mit dem amtlichen Kennzeichen Y, welcher dadurch beschädigt wurde.

Die Beschwerde gegen das diesbezüglich von der belangten Behörde ergangene (mündlich verkündete) Straferkenntnis vom 30. Juli 2021, GZ: BHGM/921070081403/21, hinsichtlich der Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1a StVO 1960 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 2. November 2021, GZ: LVwG-604731/7/JS, als unzulässig zurückgewiesen. Es wurde dem Beschwerdeführer am 2. November 2021 zugestellt.

II.3. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweisen. Der Beschwerdeführer gab zudem selbst an, dass es zu einer „Berührung“ des von ihm gelenkten PKW mit dem hinter ihm anhaltenden PKW gekommen war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]
(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs. 6 lit. c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist;

[...]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
(2) [...]
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a SVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. [...]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. [...]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs
[...]
4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen,
[...]“

III.2. In § 7 Abs. 3 FSG sind bestimmte Tatsachen festgelegt, wonach entsprechend § 7 Abs. 1 FSG die Verkehrszuverlässigkeit einer Person nicht (mehr) gegeben ist. Nach § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG fehlt es an der Verkehrszuverlässigkeit, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen hat.
Die Entscheidung, ob eine solche "bestimmte Tatsache" gemäß § 7 Abs. 3 FSG vorliegt, stellt für die Behörden und Verwaltungsgerichte im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar. Sofern die Verwaltungsstrafbehörde darüber rechtskräftig entschieden hat, entfaltet diese Entscheidung über die Vorfrage Bindungswirkung gegenüber der Führerscheinbehörde (vgl. VfGH 14.03.2013, Zl. B1103/12).

III.2. Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, d.h. es steht der Führerscheinbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH 24.06.2019, Ra 2019/11/0089; VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt eindeutig ergibt, liegen diese Voraussetzungen konkret vor. Der Beschwerdeführer lenkte am 10. Juli 2021, 22:15 Uhr, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von E auf Höhe S-straße in einem durch alkoholbeeinträchtigten Zustand von 0,63 mg/l.

Die Beschwerde gegen das diesbezüglich von der belangten Behörde ergangene (mündlich verkündete) Straferkenntnis vom 30. Juli 2021, GZ: BHGM/921070081403/21, hinsichtlich der Übertretung gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1a StVO 1960 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 2. November 2021, GZ: LVwG-604731/7/JS, als unzulässig zurückgewiesen. Die Zustellung dieses Erkenntnisses an den Beschwerdeführer erfolgte am 2. November 2021 und ist in Rechtskraft erwachsen. Auf die vorgebrachten Beschwerdegründe betreffend unrichtiger Nachtrunkberechnung war daher nicht mehr näher einzugehen.

III.3. Der Beschwerdeführer wendet ein, dass konkret keine solchen Gründe vorliegen, die eine Entziehungsdauer über die Mindestentziehungsdauer hinaus rechtfertigen.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Behörde bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen - unter Entfall der gemäß § 7 Abs. 4 FSG sonst vorgesehenen Wertung (vgl. VwGH 20.02.2001, 2000/11/0157, und 23.03.2004, 2004/11/0008) - jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum oder Mindestzeitraum auszusprechen hat.

Nach der ebenfalls ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehen die in § 26 Abs. 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. VwGH 28.10.2003, 2003/11/0144, 20.04.2004, 2003/11/0143, 06.07.2004, 2003/11/0250, und 24.04.2007, 2004/11/0001).

Die Festsetzung einer über die Mindestzeit des § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer hat nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs. 3 FSG zu erfolgen, d.h. die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit hinaus nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende noch im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (vgl. z.B. VwGH 28.05.2002, 2000/11/0078).

Der Beschwerdeführer lenkte am 10. Juli 2021, 22:15 Uhr, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von E auf Höhe S-straße in einem durch alkoholbeeinträchtigten Zustand von 0,63 mg/l.
Dadurch hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt. Eine derartige Verwaltungsübertretung hat der Beschwerdeführer vorher noch nie begangen, sodass die Lenkberechtigung diesbezüglich für zumindest vier Monate zu entziehen ist.

Die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit hinaus nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende noch im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (VwGH 24.01.2012, 2009/11/0227). Insbesondere dann wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (VwGH 16.10.2012, 2009/11/0245).

Auf Höhe des Hauses S-straße x, fuhr der Beschwerdeführer rückwärts und kollidierte mit dem hinter ihm anhaltenden PKW mit dem amtlichen Kennzeichen Y, welcher dadurch beschädigt wurde. Der Beschwerdeführer verursachte somit einen Verkehrsunfall in einem alkoholbeeinträchtigen Zustand.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat unter Berücksichtigung des Grades der Alkoholisierung und der Tatsache, dass der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall verursachte, keine Bedenken gegen die Bemessung der Entziehungszeit von fünf Monaten, ist doch das Lenken eines Fahrzeuges unter einem Alkoholausmaß wie jenem des Beschwerdeführers und das Verursachen eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden als verwerflich zu werten. Daher kommt das erkennende Gericht, wie die belangte Behörde, aufgrund der vorgenommenen Wertung zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von fünf Monaten wieder erlangt haben wird (vgl. VwGH 19.03.1997, 96/11/0230, indem bei gleich gelagertem Sachverhalt keine Bedenken gegen eine von der Behörde angenommene Verkehrsunzuverlässigkeit von 10 Monaten bestanden). Die Beschwerde war daher abzuweisen.

III.4. Der Beschwerdeführer hat eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, weshalb gemäß § 24 Abs. 3 Z 3 FSG eine Nachschulung zwingend anzuordnen war.

III.5. Die Verwaltungsgerichte haben ihre Entscheidung aufgrund der aktuellen Rechts- und Sachlage zu treffen. Zum Zeitpunkt der Beschwerdevorlage durch die belangte Behörde am 6. Dezember 2021 war das hier maßgebliche Straferkenntnis vom 30. Juli 2021, GZ: BHGM/921070081403/21, hinsichtlich der Übertretung

gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1a StVO 1960 (die Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 02.11.2021, GZ: LVwG-604731/7/JS, als unzulässig zurückgewiesen) bereits rechtskräftig.

Zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung (14.09.2021) war das noch nicht der Fall. Die vorgebrachten Gründe für den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung lagen jedoch zum Zeitpunkt der Beschwerdevorlage nicht mehr vor. Der Antrag war daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer